

Anfahrt:

Von Bielefeld aus mit der Stadtbahn (Linie 1) bis Endstation „Senne“, weiter per Buslinie 135 bis Haltestelle „Sennestadthaus“, dort umsteigen in Buslinie 37 bis „Haus ELIM“.



Willkommen!

Preise:

Die Tabelle gibt den Eigenanteil (Gesamt pro Monat) im Einzelzimmer bei dem jeweiligen Pflegegrad (1 - 5) an.

Haus Elim / MeH		gültig ab 01.07.2025			
Pflegekosten:					
Pflegegrad	2	3	4	5	
Pflegekosten pro Tag	97,72 €	114,62 €	132,24 €	140,16 €	
Pflegekosten pro Monat	2.972,64 €	3.486,74 €	4.022,74 €	4.263,67 €	
abzgl. Pflegegeld Pflegekasse	-770,00 €	-1.262,00 €	-1.775,00 €	-2.005,00 €	
Einheitlicher Eigenanteil	2202,64 €	2224,74 €	2247,74 €	2258,67 €	
Eigenanteil Pflege gem. §43 SGB XI: 2167,63 €					
Gesamtkosten:					
*ohne Entlastungsbeträge §43c SGB XI					
Einzelzimmer	Pflegegrade 2 bis 5				
	pro Monat		pro Tag		
	Eigenanteil Pflege*	2.167,63 €	71,26 €		
	Ausbildungsumlage*	172,79 €	5,68 €		
	Unterkunft	813,74 €	26,75 €		
	Verpflegung ¹	626,35 €	20,59 €		
Investitionskosten		379,34 €	12,47 €		
Gesamt Eigenanteil		4.159,85 €	136,75 €		

¹ bei ausschl. Verpflegung durch Sondenkost: monatl. 417,67 €
Monatswerte basieren auf 30,42 Tagen; Preisänderungen vorbehalten



Gesetz zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform

[Auszug aus Artikel 1 - Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG]

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Verbrauchers, muss der Unternehmer eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Der Verbraucher kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Unternehmers und das vom Verbraucher zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Verbraucher das Angebot angenommen hat.

(2) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, ist der Unternehmer berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Verbrauchers den Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Unternehmer hat das Angebot zur Anpassung des Vertrags dem Verbraucher durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

(4) Der Unternehmer kann die Pflicht, eine Anpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Verbraucher bei Vertragschluss ganz oder teilweise ausschließen. Der Ausschluss ist nur wirksam, soweit der Unternehmer unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Die Belange behinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Der Unternehmer kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Satz 2 gilt nicht für die in § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Fälle. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.